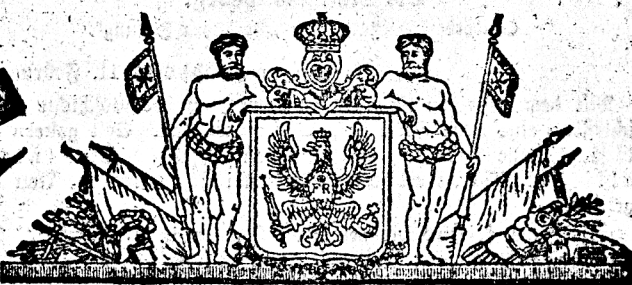


# Vossische



# Zeitung

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint täglich zweimal, Sonn- und Festtage nur einmal. Jeden Sonntag die illustrierte Beilage „Zeitbilder“. Sonstige Beilagen und Rubriken: Finanz- und Handelsblatt, Umschau in Technik und Wirtschaft, Für Reise und Wanderung, Literarische Umschau, Wissenschaftliche Sonntagsbeilage, Allgemeine Verlosungstabelle, Kurszettel der Berliner Börse.

Bezug: In Gross-Berlin und Umgegend monatlich 7,50 M., durch eigene Boten tägl. zweimal frei ins Haus; durch die Post 5.— M. (ohne Bestellg.). Anzeigen: Zeile 2.— M. u. 70% Teuerungszuschlag. Familienanzeigen 1,25 M. netto die Zeile. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer. Annahme im Ulsteinhaus, Berlin SW 68, Kochstr. 22/26, und in allen Geschäftsstellen des Verlages.

Im Verlage von Ullstein & Co. Verantwortl. für die Redaktion (mit Ausnahme des Handelsteils): H. Bachmann in Berlin

Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

Fernsprech. Zentrale: Ullstein & Co. Moritzplatz 11 800, 11 801, 11 802 bis 11 851, sowie 15 277, 15 281, 15 282 bis 15 298

## Die französische Rheinland-Note.

### Androhung weiterer Repressalien.

Berlin, 11. Februar. (Amtlich.)

Der französische Ministerpräsident hat der deutschen Mission in Paris folgende, vom 8. Februar datierte Note zugehen lassen:  
Nach den Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles Teil VIII (Wiedergutmachungen), Art. 236, Anl. 5, § 2, hat sich Deutschland verpflichtet, an Frankreich 7 Millionen Tonnen Kohlen jährlich zu liefern; außerdem soll Deutschland jedes Jahr an Frankreich eine Kohlenmenge gleich dem Unterschied zwischen der Jahresförderung der durch den Krieg zerstörten Bergwerke des Nordens und des Pas-de-Calais vor dem Kriege und der Förderung der Bergwerke dieses Beckens in dem in Betracht kommenden Jahre liefern. Letztere Lieferung erfolgt 10 Jahre lang und darf nicht mehr als 20 Millionen Tonnen jährlich während der ersten 5 Jahre und 8 Millionen Tonnen jährlich während der 5 folgenden Jahre betragen.

Andererseits geht aus dem Protokoll vom 29. August 1919 über die Verhandlungen bezüglich Ausführung der Anl. 5 zu Art. 236 des Friedensvertrages hervor, daß die Mächte vorläufig übereingekommen sind, nicht sofort nach Inkrafttreten des Vertrages die vollständige Lieferung der in der Anl. 5 aufgeführten Kohlenmengen zu verlangen. Deutschland hat sich verpflichtet, bis zum 30. April 1920 monatlich den Alliierten 1 600 000 Tonnen zu liefern. Das entspricht einer jährlichen Lieferung von 20 Millionen Tonnen Kohlen und stellt den Ertrag der Förderung der zerstörten französischen Bergwerke dar. Ein Ertrag, der entsprechend dem Schlußatz von § 10 der Anl. 5 ein Vorkaufrecht genießt.

Nun stellen unantastbare Dokumente fest, daß Deutschland im Laufe des letzten Jahres 10 450 000 Tonnen Kohle produziert hat, Gemäß den in dem Protokoll vom 29. August ausgesprochenen Grundgedanken hätte Deutschland also an die alliierten Mächte 2 500 000 Tonnen Kohlen liefern müssen, während es nur 600 000 Tonnen geliefert hat. Die im Monat Januar produzierte Menge ist merklich geringer gewesen, und der Vertreter der deutschen Regierung bei der Kohlen-Unterkommission in Essen hat amtlich erklärt, daß Deutschland nicht mehr als monatlich 750 000 Tonnen Kohlen liefern können; aber selbst diese Menge ist bis jetzt niemals geliefert worden.

Die Gründe, die man vorbringt, um die Nichterfüllung dieser hochwichtigen Verpflichtungen zu rechtfertigen und die auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des deutschen Staates hinweisen, können nicht als stichhaltig betrachtet werden gegenüber der Tatsache, daß Deutschland für sich selbst eine Quantität zurückbehält, die erheblich höher ist als die, die es zur Ausführung seiner Verpflichtungen benötigt: 60 Millionen Deutsche erhalten zurzeit monatlich 8 Millionen Tonnen Kohle, während Frankreich für seine Bevölkerung von 40 Millionen nur über 3 250 000 Tonnen monatlich verfügt. Welches Recht kann Deutschland anführen, um ein solches Verhalten geltend zu machen, wenn man es als ein solches betrachtet, das die systematischen Bemühungen zuwidersteht, die durch die deutsche Oberste Seeresleitung ohne militärische Notwendigkeit und mit dem bestimmten Ziel, die französischen Inzesturen zu zunichtemachen, befohlen worden sind? Die französische Regierung kann nicht zulassen, daß die deutsche Regierung in Nichtachtung ihrer Verpflichtungen und obwohl sie dazu imstande wäre, die Lieferungen nicht ausführt, an denen Frankreich ein spezielles Interesse hat. Sie verlangt, daß Deutschland die übernommenen Verpflichtungen ausführt und ist entschlossen, die Rechte der französischen Nation geltend zu machen, die durch den Friedensvertrag sanktioniert worden sind.

Unter Bezugnahme auf Artikel 429 des Friedensvertrages eröffnet die französische Regierung hiermit der deutschen Regierung, daß, da Deutschland die Bedingungen dieses Vertrages nicht getreulich erfüllt hat, die Fristen für die Räumung der besetzten Gebiete noch nicht zu laufen begonnen haben. Ferner, wenn am 1. März 1920 Deutschland, in weiterer abschließlicher Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, an Frankreich nicht die noch rückständigen bereits fälligen Lieferungen sowie das volle Februarquantum geliefert hat, so wird sich die Regierung der Republik gezwungen sehen, zu wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßnahmen und allgemein zu solchen Maßnahmen zu greifen, die sie als durch die Umstände geboten erachtet, wie das für solche Fälle der Vertrag besonders vorsieht.

Die französische Regierung gibt sich der Hoffnung hin, daß sie nicht gezwungen sein wird, andere Maßnahmen gegen Deutschland zu ergreifen, wie sie das Protokoll vom 10. Januar 1920 und das Schreiben vom 29. Dezember 1919 als Bedingung für das Inkrafttreten des Vertrages vorgesehen haben.  
Hierzu wird von zuständiger Seite bemerkt:  
Die Kohlennote vom 8. Februar 1920 geht aus vom französischen Ministerpräsidenten und ist gerichtet an den deutschen Ge-

schäftsträger. Sie beschwert sich über mangelhafte Kohlenlieferungen Deutschlands gegenüber den übernommenen Verpflichtungen. Für die Behandlung der Kohlenlieferungen aus dem Friedensvertrag ist lediglich der Wiedergutmachungsausschuß zuständig. Er allein hat das Recht, die deutschen Kohlenlieferungen festzusetzen; er allein hat die Ausführung der deutschen Verpflichtungen zu überwachen, und er hat Maßnahmen zu treffen, falls Deutschland seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.  
Der französische Ministerpräsident hat sich mit dieser Note Befugnisse angemahnt, die ihm nicht zustehen; daher ist es auch nicht verwunderlich, daß seine Note von unzutreffenden Voraussetzungen ausgeht und zu falschen Schlussfolgerungen gelangt. Die Verpflichtungen der deutschen Regierung aus dem Versailler Protokoll vom 29. August 1919 sind in der Note sachlich unrichtig wiedergegeben.

Deutschland hat in dem Protokoll lediglich erklärt, mit der Lieferung von Kohle an die alliierten und assoziierten Mächte gleichzeitig beginnen zu wollen. Bestimmte Mengen Kohlen vorzuliefern, hat Deutschland in dem Protokoll nicht versprochen. Als Gegenleistung für diese durchaus freiwillige Vorlieferung von Kohle hat das damalige Organisationskomitee in Aussicht gestellt, dem Wiedergutmachungsausschuß nach seinem Zusammentritt, also nach Inkrafttreten des Friedensvertrages, vorzuschlagen, daß Deutschland auf der Grundlage einer geplanten deutschen Erzeugung von 9 Millionen Tonnen Steinkohle im Monat 1 600 000 Tonnen monatlich an die Entente liefern soll, und zwar bis zum 30. April 1920. Dieses ist eine einseitige Erklärung der alliierten Mächte, mit welcher eine Genehmigung der im Friedensvertrage an sich vorgesehenen Gesamtmenge bis zum 30. April 1920 festgelegt werden sollte. Der Wiedergutmachungsausschuß hat diese Erklärung der deutschen Regierung gegenüber erst durch Note vom 30. Januar 1920 bestätigt.

Da nach § 10 des Anhangs V zu Teil VIII des Friedensvertrages die Anforderung seitens des Wiedergutmachungsausschusses und eine bestimnte, vertragsmäßig festgelegte Ankündigungssfrist für den Beginn der Pflichtlieferungen entscheidend sind, folgt aus Vorstehendem, daß eine Verpflichtung Deutschlands zur Lieferung bestimmter Mengen bisher nicht besteht. Die bisherigen Kohlenlieferungen sind als durchaus freiwillig zu betrachten, und es kann deshalb auch kein Vorwurf gegen Deutschland daraus hergeleitet werden, daß bestimmte Mengen nicht erreicht worden sind. Im übrigen ist von deutscher Seite in dem Protokoll die während des ganzen Verlaufs der Verhandlungen stets nachdrücklich abgegebene Erklärung wiederholt worden, daß Deutschland ohne schwere Schädigung seines wirtschaftlichen Lebens vorläufig überhaupt nicht imstande ist, bedeutende Lieferungen zu machen.

Wirtschaftlich betrachtet, liegt in der Tatsache der freiwilligen Kohlenlieferungen vor Ablauf der im Friedensvertrage vorgesehenen Ankündigungssfrist ein gewaltiges Opfer Deutschlands und zugleich ein schlagender Beweis für die Bereitwilligkeit Deutschlands, seine Pflicht zur Wiedergutmachung nach besten Kräften zu erfüllen. Hätte Deutschland diese freiwilligen Lieferungen nicht übernommen, so hätte es die bisher an die Entente gelieferten Kohlen seinem eigenen schwer erschütterten Wirtschaftsleben zuführen können. Statt dessen hat es sich dieser sehr erheblichen Kohlenmengen entblößt, um sie zur Wiedergutmachung zu verwenden. Diese freiwillige Leistung, gegen die sich die allerernstesten Bedenken aus den Kreisen der deutschen Volkswirtschaft erhoben haben, hätte eigentlich volle Anerkennung von Seiten der Alliierten verdient.

Schließlich ist auch hervorzuheben, daß der Hinweis auf Verteilungsmaßnahmen, die nach dem Vertrage nur im Falle vorläufiger Nichterfüllung der Verpflichtungen in Frage kommen können, sowie auch eine Änderung des Art. 429 des Friedensvertrages, der die Räumungsfrist für die besetzten Gebiete regelt, nicht verständlich erscheint. Auch für die Beurteilung dieser Fragen ist nicht die französische Regierung, sondern nur der Wiedergutmachungsausschuß zuständig. Es ist nicht einzusehen, wie der Wiedergutmachungsausschuß Anlaß finden könnte, derartige Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

## Wilson gegen die Auslieferung?

Paris, 11. Februar. (D. S. B.)

Nach einer Radiomeldung aus Washington soll Präsident Wilson die Wächter haben, dem deutschen Kronprinzen auf sein Telegramm zu antworten. Im Betzen Hause glaubt man, daß Wilson die Gelegenheit benutzen werde, um öffentlich zu erklären, daß er immer der Forderung der Alliierten, betreffend die Auslieferung der Schuldigen, absolut feindlich gegenübergestanden habe. Er werde jedenfalls auch erklären, daß er sich energisch jeder Handlung widersetzen werde, die das Ziel habe, die Auslieferung der zur Aburteilung auf der Liste befindlichen Deutschen, sowohl der Militärpersonen als auch der Zivilbeamten, zu erlangen.

## Die Länderkonferenz in Salzburg

Ein Verfassungsentwurf für Österreich.

Von

Karl Rahm,

Berichterstatter der „Vossischen Zeitung“.

Wien, 11. Februar.

Am nächsten Sonntag, 13. Februar, werden in Salzburg die Abgeordneten von neun Teilen des heutigen unabhängigen Deutsch-Österreichs, ferner von Wien zusammenzutreten, um über die bundesstaatliche Verfassung zu beschließen. Die Wiener Regierung hat es für gut befunden, vorerst keinen eigenen, offiziellen Entwurf vorzulegen, sondern abzuwarten, was aus der Beratung der Ländervertreter herauskommt, um dann erst ihren eigenen Gesetzentwurf aufzusetzen und der konstituierenden Nationalversammlung zu unterbreiten, deren Hauptaufgabe die Lösung der Verfassungsfrage sein soll.

Staatskanzler Dr. Renner hatte recht schlau zum Staatssekretär für die Verfassungs- und Verwaltungsreform einen Titeler, den christlich-sozialen Professor Michael Wahr bestellt, der in den Ländern herumreiste, alle Wünsche anhörte und dann einen Entwurf ausarbeitete, der die „mittlere Linie“ einhalten will. Obgleich Prof. Wahr in diesem Entwurf, der heute veröffentlicht wird, von den Forderungen der Länder sehr wesentliche zugunsten Wiens fallen ließ, die aber in Salzburg neu aufgestellt werden dürften, hat die deutsch-österreichische Regierung sich nicht mit den Vorschlägen identifiziert, sondern sie als „private Arbeit“ bezeichnet.

Das größte von Wahr gemachte Zugeständnis an Wien und die Sozialdemokratie ist, daß im Unterhause („Bundesrat“ genannt), zusammengesetzt aus den Vertretern der Länder, den vollstärksten Landesstellen, insbesondere dem reichsunmittelbaren Wien, eine vermehrte Stimmenanzahl zugebilligt werden soll. Dafür aber bleibt er dabei, daß nicht der Vorsitzende des „Bundestages“ (wie die Nationalversammlung hienfort genannt wird), sondern der Vorsitzende des Bundesrats als „Bundespräsident“ Staatsoberhaupt sein soll. Damit will man der Sozialdemokratie die Repräsentation nehmen, da im Bundesrat die Ländervertretung die christlich-sozialen die Mehrheit haben werden. Nur die übrigen Mitglieder der Bundesregierung sollen die aus direkten Wahlen hervorgegangene Nationalversammlung wählen dürfen. Gegen weitere Versuche, sie auszuschalten und gar rückschrittliche Verfügungen einzuführen, wird sich die Wiener Sozialdemokratie zu wehren haben. Im Artikel 107 will zum Beispiel Staatssekretär Wahr die Führung der Adelsbezeichnung wieder erlauben. Sie soll nach reichsdeutschem Beispiel „nur als ein Teil des Namens“ gelten und keine Vorrechte gewähren. (Die deutsch-österreichische Republik hatte den Adel völlig abgeschafft.)

Prof. Wahr selbst sagt in seiner Begründung der Vorlage, welche die Grundlage der Salzburger Beratungen bilden wird: „Die Zusammensetzung und die Aufgaben des deutsch-österreichischen Bundesrates sind nach dem Beispiel der deutschen Verfassung zu konstruieren. Der Bundesrat in Deutsch-Österreich soll also dem deutschen Reichsrat entsprechen.“

Wahrs Verfassungsreform beginnt mit folgender grundsätzlicher Erklärung: „Kraft des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes und seiner geschichtlich gewordenen Glieder und mit feierlicher Verantwortung gegen jede weitere Schranke, die der Ausübung dieses unveräußerlichen Rechts gesetzt ist, vereinigten sich die selbständigen Länder der Republik Österreich zu einem freien Bundesstaate unter dieser Verfassung.“

Artikel 1 bestimmt Deutschösterreich als demokratische Republik. Artikel 2 sagt, das Gebiet umfasse die Gebiete der selbständigen Länder von Böhmen, Mähren, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und der Bundeshauptstadt. Wien erhält die Stellung eines selbständigen Landes. Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet. Die Länder übertragen der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes die auswärtige Politik, die Justiz, die Gesetzgebung, das Postwesen, das Wirtschaftsrecht und die Wirtschaftsverwaltung, soweit dies die Einheit des Wirtschaftsgebietes erfordert, die Arbeiterschutzesgesetzgebung und das Hochschulwesen. Artikel 21 gibt dem Bundespräsidenten das Recht, den Bundestag aufzulösen, jedoch nur einmal aus demselben Anlaß. Artikel 25 lautet: „In den Bundestrat entsendet jeder Landtag aus seiner Mitte drei Mitglieder, die Landtage von Oberösterreich und Steiermark je ein weiteres Mitglied, der Landtag von Niederösterreich und der Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien je zwei weitere Mitglieder auf die Dauer einer Sitzungsperiode des Bundestages. Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl. Die Bestimmungen dieses Artikels können nur abgeändert werden, wenn die Änderung von der Mehrheit der Vertreter eines jeden einzelnen Landes im Bundestrat oder im Falle einer Volksabstimmung von der Mehrheit der Abstimmbenden in jedem einzelnen Lande angenommen wird.“ Nach Artikel 26 wird der Vorsitz im Bundestrat in jeder Sitzungsperiode abwech-